

UZ3-03	Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen			Stand Umsetzung (01.02.2025):
				Begonnen
				Stand Kennblatt (Ebene 1 und 2): 30.06.2022
Dieses Kennblatt enthält in Ebenen 1 und 2 die an die EU berichtete Maßnahmenplanung mit Stand 30.06.2022. Eine Aktualisierung findet alle sechs Jahre im Zuge der Überprüfung des Maßnahmenprogramms statt. Ebene 3 informiert über den Stand der fortlaufenden Umsetzung der geplanten Maßnahme und wird jährlich aktualisiert				
Ebene 1: Kenndaten (Stand 30.06.2022)				
Kennung	Bewirtschaftungsraum: - Ostsee - Nordsee	Maßnahmenkatalog-Nr. 443	Berichtscodierung: DE-M443-UZ3-03	
Schlüssel-Maßnahmen-Typen (KTM)	37	Measures to restore and conserve marine ecosystems, including habitats and species		
	38	Measures related to Spatial Protection Measures for the marine environment (not reported under another KTM)		
EU-Maßnahmenkategorie	Kategorie 2a <i>Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands, die auf bestehendes EU-Recht oder bestehende internationale Vereinbarungen aufbauen, aber über die dort festgelegten Anforderungen hinausgehen.</i>			
Operative Umweltziele (gekürzt)	3.1 Räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugsräume für Ökosystemkomponenten zum Schutz vor anthropogenen Störungen Zudem unterstützt die Maßnahme die Erreichung der folgenden operativen Umweltziele: 3.2, 3.4, 4.3, 4.5, 4.6, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 7.1, 7.3			
Deskriptoren	D1 – Biologische Vielfalt (D1.1 Vögel, D1.2 marine Säugetiere, D1.4 Fische, D1.5 Cephalopoden, D1.6 Pelagische Habitate) D4 – Nahrungsnetz D6/D1 – Integrität des Meeresbodens / Biodiversität – benthische Habitate			
Hauptbelastungen	- Störung von Arten (z.B. an Brut-, Rast- und Futterplätzen) - Entnahme oder Mortalität/Verletzung wildlebender Arten (durch kommerzielle Fischerei, Freizeitfischerei und andere Aktivitäten) - Physikalische Störung des Meeresbodens (vorübergehend oder reversibel) - Physikalischer Verlust (infolge ständiger Veränderung des Substrats oder der Morphologie des Meeresbodens und der Entnahme von Meeresbodensubstrat) - Kontamination durch gefährliche Stoffe - Eintrag von anthropogen verursachtem Schall (Impulsschall, Dauerschall)			
Aktivitäten	- Landgewinnung - Kanalisierung und andere Änderungen von Wasserläufen - Küsten- und Hochwasserschutz - Offshore-Strukturen (ausgenommen Strukturen für die Erdöl-/Erdgas-/EE-Gewinnung) - Umstrukturierung der Meeresbodenmorphologie, einschließlich Ausbaggern und Ablagern von Materialien - Abbau von Mineralien (Felsgestein, Metallerze, Kies, Sand, Schill) - Gewinnung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Infrastruktur - Erzeugung erneuerbarer Energie (Wind-, Wellen- und Gezeitenenergie), einschließlich Infrastruktur - Erzeugung nicht erneuerbarer Energie			

	• Stromübertragung und Kommunikation (Kabelverlegung) • Fang oder Ernte von Fischen und Schalentieren (gewerbliche/Freizeitfischerei) • Aquakultur — Marikultur, einschließlich Infrastruktur • Verkehrsinfrastruktur • Verkehr — Seeverkehr • Tourismus- und Freizeitinfrastruktur • Tourismus- und Freizeitaktivitäten
Merkmale	• See- und Küstenvögel • Marine Säugetiere • Fische • Cephalopoden • Benthische Habitate • Physikalische und hydrologische Merkmale • Ökosysteme
Zweck der Maßnahme	• Unmittelbare Vermeidung weiter Belastungseinträge (z.B. durch Management der Quelle/Aktivität an der Quelle)
Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen	National: Bundesnaturschutzgesetz, Raumordnungsgesetz, Ländernaturschutzgesetzgebungen einschl. Nationalparkgesetze, Landesplanungsgesetze, Raumordnungspläne des Bundes und der Länder, Landesentwicklungsprogramme und –pläne der Länder, bestehende Schutzgebietsverordnungen, Integrierte Bewirtschaftungspläne (IBP) für die Natura 2000 – Gebiete der Weser, Elbe und Ems, Gesetz zum Staatsvertrag über eine feste Fehmarnbelt-Querung, Seefischereigesetz, Seefischereiverordnung, landesrechtliche Regelungen (Landesfischereigesetze, Küstenfischereiverordnung), Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holstein EU: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Gemeinsame Fischereipolitik, Europäische Biodiversitätsstrategie (2020, 2030), Maritime Raumordnungs-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie Regional: • HELCOM/OSPAR Joint Declaration (2003), Joint Work Programme on Marine Protected Areas (2003) • HELCOM Übereinkommen, Ostseeaktionsplan, Ministererklärung (2013, 2018, 2021), Empfehlung 21/4 (Biotope) • OSPAR Übereinkommen, Nordostatlantik-Umweltstrategie, Ministererklärung (2010, 2021), Empfehlung 10-05E (EIA in relation to threatened and declining species and habitats), TWSC inkl. Wadden Sea Plan (2010), TWSC Framework for Sustainable Fisheries (2014) International: UN, CBD, Berner und Bonner Konvention (CMS), inklusive ASCOBANS, AEWA, trilaterales Seehundabkommen,
Notwendigkeit transnationaler Regelung	Die Entwicklung der Maßnahme erfolgt national. Ab Stufe 5 (siehe weiter unten) besteht ggf. die Notwendigkeit transnationaler Regelungen bspw. im Rahmen von GFP und IMO, wenn dies die Prüfung in den vorhergehenden Schritten ergibt. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, müssen Maßnahmenvorschläge international abgestimmt werden. Siehe auch Art. 13 Abs. 5 und Art. 15 der MSRL.
Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung (Stand 30.06.2022)	
Maßnahmenbeschreibung	Ziel der Maßnahme ist es, die u.g. Arten, Lebensräumen und Funktionen zu schützen, indem Rückzugs- und Ruheräume geschaffen werden, wenn dies die u.g. Analysen ergeben. Dazu können in Abhängigkeit von den u.g. Analysen vor allem räumliche und/oder zeitliche Regulierungen und Sanierungen anthropogener Belastungen und menschlicher Aktivitäten gem. Anhang III MSRL erforderlich sein, die sich in unterschiedlichem Maß auf die einzelnen Schutzgüter auswirken.

Ausgangspunkt der Betrachtung sind die bestehende Schutzgebietskulisse (v.a. naturschutz- und fischereirechtliche Schutzgebiete), deren Managementpläne und Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, die zu betrachten ist. Hinsichtlich der Rückzugsfunktion und Schutzwirkungen auf die oben genannten Merkmale findet eine Evaluierung der bestehenden Schutzgebietskulisse statt. Schutzmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete werden näher betrachtet und ggf. umgesetzt, wenn die Anforderungen in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können. Das Ziel ist es, im Küstenmeer und in der AWZ Räume zu finden, die möglichst viele Schutzgüter integrieren. Gegebenenfalls außerhalb der Schutzgebiete erforderliche Schutzmaßnahmen werden unter Betrachtung der relevanten Nutzungen des Meeres konkretisiert und zur Umsetzung empfohlen, wenn ansonsten die Anforderungen der MSRL-, FFH- und Vogelschutzrichtlinie in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können. Weiterhin sind die raumordnerischen Festlegungen zu beachten und zu berücksichtigen. Im Küstenmeer wird die Analyse (1-3), ausgehend von den bestehenden Schutzgebieten und dem derzeitigen Kenntnisstand, die gesamte 12sm Zone einschließen.

Die mehrstufige Maßnahme sieht vor (die folgenden 6 Stufen bilden die aufeinander aufbauenden Komponenten der Maßnahme):

1. Fachliche Analyse des Bedarfs an Rückzugs- und Ruheräumen, die erforderlich sind, um die Anforderungen und Ziele der MSRL-, FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Dieser Bedarf wird ermittelt für die Ökosystemkomponenten und durch die Erhebung der spezifischen relevanten Belastungen gemäß Anhang III MSRL.
2. Räumliche Analyse, wo der ermittelte Bedarf ökologisch sinnvoll abgedeckt werden kann (Verortung). Analyse, was mit bestehenden Maßnahmen bereits abgedeckt ist (z.B. Schutzgebiete und Managementpläne), Ermitteln von Defiziten (wo existieren bereits Rückzugs- und Ruheräume, wie hoch ist der Fehlbedarf innerhalb und außerhalb bestehender Schutzgebiete, welche raumordnerischen (Raumordnungspläne des Bundes und der Länder, Landesentwicklungsprogramme und -pläne der Länder) und fachplanerischen Festlegungen gibt es, in welchen Gebieten finden sich die meisten Überschneidungen zwischen Bedarf und Schutzbestand, wo gibt es entgegenstehenden Bestandsschutz spezifischer Zulassungen) und Priorisierung des Handlungsbedarfs und Nutzung möglicher Synergien. In diesem Schritt werden auch die Ergebnisse aktueller Forschungsprojekte berücksichtigt.
3. Analyse, welche Instrumente zur Umsetzung von spezifischen Maßnahmen zur Verfügung stehen und welche ggf. angepasst werden müssten unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und sozioökonomischer Auswirkungen.
4. Vorlage von Fachvorschlägen für Ruhe- und Rückzugsräume und geeigneten Instrumente auf der Grundlage der Analysen unter 1-3 als Vorbereitung von Entscheidungen.
5. Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und Umsetzung bzw. Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen durch die zuständigen Bundes- und Landesbehörden.
6. Erfolgskontrolle
 - a) Durchführungskontrolle. Kontrolle, ob spezifische Maßnahmen umgesetzt und Rückzugs- und Ruheräume eingerichtet wurden und die dort geltenden Regelungen eingehalten werden.
 - b) Wirksamkeitskontrolle: Prüfung, ob Störungen durch Nutzungen reduziert wurden bzw. Rückzugs- und Ruheräume auch langfristig wirken, z.B. durch Regeneration, Wiederbesiedelung, Verbreitungsmuster. Bei geringer Effektivität wird eine Alternativenprüfung auf Grundlage der o.g. Prüfschritte durchgeführt.

	Die Maßnahme zielt vor allem auf die folgenden Arten/Lebensräume und Funktionalitäten ab: • Räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Flora und Fauna in ihren Lebensräumen • Regulierung von physikalischen Störungen benthischer Lebensräume in Rückzugs- und Ruheräumen. Im Fokus steht hier die charakteristische Flora und Fauna der benthischen Biotopklassen gemäß KOM-Beschluss 848/2017 (BHT) und der anderen Lebensraumtypen gemäß KOM-Beschluss 848/2017 (OHT) oder Gebiete mit überdurchschnittlich artenreichen oder seltenen Benthosgemeinschaften entsprechend BNatschG. • Wiederbesiedlung durch Arten, die derzeit keine stabilen Populationen in der deutschen Nord- und Ostsee aufweisen, für die aber wissenschaftlich belegt ist, dass sie historisch weiträumig und in höheren Abundanzen auftraten sowie deren Vorkommen den vorherrschenden physiografischen, geografischen und klimatischen Bedingungen entspricht und deren Abnahme nicht primär auf den gegenwärtig stattfindenden Klimawandel zurückzuführen ist.
Umsetzungsmodus/ Instrument zur Umsetzung	• Rechtlich • Politisch • Technisch • Ökonomisch In der Maßnahmenplanung (Schritt 3 und 4) soll transparent dargestellt werden, welche Schritte mit welchem Instrumentarium machbar sind. Dazu können neben rechtlichen und planerischen Instrumenten auch ergänzend unterstützende freiwillige Vereinbarungen, andere akzeptanzfördernde Instrumente und Kommunikationsinstrumente gehören.
Räumlicher Bezug	• Küstenmeer • AWZ Räumlicher Bezug im Küstenmeer: bundeslandspezifisch.
Maßnahmenbegründung	Erforderlichkeit der Maßnahme: Die Mehrheit der Artengruppen und Biotoptypen der Nord- und Ostsee befinden sich insgesamt nicht in einem guten Zustand. Für einige Arten fehlen Daten und Indikatoren, um dies bewerten zu können. Um den Zustand zu verbessern, ist es notwendig, die Belastungen zu reduzieren. Dies kann u.a. durch ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für die verschiedenen Ökosystemkomponenten erreicht werden (nationale MSRL-Anfangsbewertung 2012 → Anfangsbewertung 2012, MSRL-Bericht 2018 → Zustandsbewertung 2018). Im Einzelnen (→ Zustandsbewertung 2018): In der Nord- und Ostsee erreichen die untersuchten <u>Fische nach dem MSRL-Bericht 2018</u> derzeit nicht den guten Umweltzustand.¹ Die Gründe für dieses Ergebnis sind vielfältig. Ein schlechter Zustand wurde insbesondere für viele Knorpelfische und diadrome Wanderfische festgestellt. Die Belastungen für diadrome Fische erfolgen im Wesentlichen im limnischen Bereich. Daher ist im Rahmen der MSRL der Schutz insbesondere von obligatorisch-marinen Fischarten, wie z.B. Haie und Rochen (Nordsee), notwendig. Auszug aus dem MSRL-Bericht 2018:² → <i>Um eine Verbesserung des Umweltzustandes im gesamten Bewertungsgebiet zu erzielen und einer Verschlechterung entgegenzuwirken, sind aber</i>

¹ Dabei handelt es sich um die Gesamtbewertung der Fische aggregiert für die gesamte deutsche Nord- und Ostsee. Es gibt einzelne Arten/Artengruppen, die sich in einem guten Zustand befinden.

² Alle Abschnitte in *kursiv* sind 1:1 Zitate aus dem MSRL-Bericht 2018, → [Zustandsbewertung 2018](#)

auch Maßnahmen inkl. fischereilicher Regelungen zur Verbesserung der Struktur und der Funktion der Nahrungsnetze sowie die Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen für Fische innerhalb der nationalen Meereschutzgebietskulisse unbedingt erforderlich.

Die marinen Säugetiere befinden sich gemäß MSRL-Bericht 2018 (Ausnahme Seehunde und Kegelrobben in der Nordsee) sowohl in der Nordsee als auch in der Ostsee in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (Schweinswale) und dementsprechend nicht in einem guten Umweltzustand.

Auszug aus dem MSRL-Bericht 2018:³

Nordsee:

- *Dies ist vor allem auf Beeinträchtigungen wie Unterwasserlärm, eine hohe Schadstoffbelastung sowie die Berufsfischerei mit Auswirkungen auf Beuteverfügbarkeit zurückzuführen.*
- *Für Schweinswale sind bisher mit Ausnahme des Walschutzgebiets vor Schleswig-Holsteins Küste keine Rückzugs- und Ruheräume zum Schutz vor anthropogenen Störungen vorhanden.*
- *Neben den vorgesehenen MSRL-Maßnahmen zum Schutz vor starken Impulsschalleinträgen (u.a. Impulsrammung, Sprengung, Seismik) oder Dauerschallbelastungen (u.a. Schiffsverkehr, Baggerarbeiten) sind Maßnahmen zur Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen für den Schweinswal zwingend erforderlich.*

Zwei Vorschläge für solche Rückzugs- und Ruheräume für Schweinswale (Borkum Riffgrund und Sylter Außenriff) befinden sich derzeit in internationaler Abstimmung im Rahmen der Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung nach Artikel 11 und 18 der Grundverordnung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Ostsee:

- *Die Gründe hierfür sind vielfältige Beeinträchtigungen insbesondere durch die Berufsfischerei (vor allem Beifänge), hohe Schadstoffbelastung sowie Unterwasserlärm. Auch sind bisher keine Rückzugs- und Ruheräume zum Schutz vor anthropogenen Störungen vorhanden.*
- *Neben den vorgesehenen MSRL-Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor starken Impulsschalleinträgen (u.a. Impulsrammung, Sprengung, Seismik) oder Dauerschallbelastungen (u.a. Schiffsverkehr, Baggerarbeiten), sind Maßnahmen zum Schutz vor ungewolltem Beifang zwingend umzusetzen.*

In Schleswig-Holstein existiert eine freiwillige Vereinbarung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit den Fischereiverbänden, die bis Ende 2022 verlängert wurde; aktuelle Informationen unter: <http://www.fischerleben-schleswig-holstein.de/fischinfo/monitoring/ueber-das-projekt/>. In den NATURA 2000-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen. Auf dieser Grundlage wurden in Mecklenburg-Vorpommern freiwillige Vereinbarungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen in den Natura 2000-Gebieten „Wismarer Bucht“ und „Greifswalder Bodden“ geschlossen.

Der gute Umweltzustand ist für Vögel in Nord- und Ostsee gemäß MSRL-Bericht 2018 nicht erreicht.⁴

³ Alle Abschnitte in *kursiv* sind 1:1 Zitate aus dem MSRL-Bericht 2018, → [Zustandsbewertung 2018](#)

⁴ Dabei handelt es sich um die Gesamtbewertung der Vögel aggregiert für die gesamte deutsche Nord- und Ostsee. Es gibt einzelne Arten/Artengruppen, die sich in einem guten Zustand befinden.

	Auszug aus dem MSRL-Bericht 2018:⁵ <i>Nordsee</i> – <i>Belastungen bestehen in den deutschen Nordseeengewässern durch Störung und Verlust von Lebensräumen (grundberührende Fischerei, Offshore-Windparks, Sand- und Kiesabbau), Folgen des Klimawandels, erhöhte Prädation, Änderung in der Nahrungsverfügbarkeit (infolge Fischerei, Anstieg der Wassertemperatur) sowie durch Störungen (Schifffahrt). Da die bewerteten Arten teilweise über große Distanzen wandern, werden sie auch in anderen Gebieten entlang ihres Zugweges von diversen Belastungen beeinflusst.</i> – <i>Um einer Verschlechterung entgegenzuwirken sind die MSRL-Maßnahmen zum Erhalt der Funktion der Nahrungsnetze sowie die Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen unbedingt erfolgreich zu gestalten.</i> <i>Ostsee</i> – <i>Belastungen bestehen in den deutschen Ostseeengewässern aufgrund erhöhter Prädation, Störungen (Schifffahrt), Störung und Verlust von Lebensräumen (Offshore-Windparks, Sand- und Kiesabbau, Verlust extensiv genutzter Küstenüberflutungsräume) und anthropogene Mortalität (Stellnetzfischerei). Da die bewerteten Arten teilweise über große Distanzen wandern, werden sie auch in anderen Gebieten entlang ihres Zugweges von diversen Belastungen beeinflusst.</i> – <i>Zum Schutz der See- und Küstenvögel sollten daher effektive Rückzugs- und Ruheräume eingerichtet sowie ein regelmäßiges und mit Nachbarstaaten abgestimmtes ostseeweites Monitoring von Seevögeln auf See etabliert werden.</i> Bei den bewerteten <u>benthischen Lebensräumen</u> in den deutschen Nord- und Ostseeengewässern erreichte gemäß MSRL-Bericht 2018 kein Lebensraumtyp einen guten Zustand⁶. Auszug aus dem MSRL-Bericht 2018⁷: <i>Nordsee</i> ➔ <i>Die größte physikalische Beeinträchtigung der benthischen Lebensräume entsteht durch die flächendeckend stattfindende Fischerei mit Grundschleppnetzen. Wesentliche Belastungen bestehen zudem durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Um den guten Zustand der benthischen Lebensräume erreichen zu können, sind vorrangig Maßnahmen zur Regulierung der Beeinträchtigung des Meeresbodens und der benthischen Organismen durch die grundberührende Fischerei sowie zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffeinträge notwendig.</i> <i>Ostsee</i> ➔ <i>Belastungen bestehen in erster Linie durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen und deren Folgewirkungen sowie durch die grundberührende Fischerei und – räumlich begrenzt – durch direkte Veränderungen des Meeresbodens verursacht durch die Konstruktion von Bauwerken, Kabeln und Pipelines sowie durch Sand- und Kiesabbau und den Ausbau von Wasserstraßen. Um den guten Umweltzustand der benthischen Lebensräume erreichen zu können, sind vorrangig Maßnahmen zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffeinträge sowie zur Regulierung der Beeinträchtigung des Meeresbodens und der benthischen Organismen notwendig.</i>
--	---

⁵ Alle Abschnitte in kursiv sind 1:1 Zitate aus dem MSRL-Bericht 2018, → [Zustandsbewertung 2018](#)

⁶ Dabei handelt es sich um die Gesamtbewertung des jeweiligen Lebensraumtyps aggregiert für die gesamte deutsche Nord- und Ostsee. Es gibt Einzelvorkommen, die sich in einem guten Zustand befinden.

⁷ Alle Abschnitte in kursiv sind 1:1 Zitate aus dem MSRL-Bericht 2018. → [Zustandsbewertung 2018](#)

	Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung: Durch die Ermittlung, Abgrenzung und Einrichtung von erforderlichen und ausreichenden Rückzugs- und Ruheräumen kann Umweltziel 3.1 erreicht werden. Wenn dieses Umweltziel erfüllt ist, trägt dies zur Erholung von geschädigten Ökosystemkomponenten und somit zu einer unmittelbaren Verbesserung der in der Bewertung nicht in gutem Zustand befindlichen Arten und Lebensräume bei.
Grenzüberschreitende Auswirkungen	Wenn ausreichende Rückzugs- und Ruheräume eingerichtet sind oder werden, können sie sich durch Spillover-Effekte bzw. eine bessere Vernetzung von Habitaten und Teilpopulationen auch positiv auf benachbarte Meeresgebiete auswirken. Mögliche negative Effekte auf angrenzende Meeresgebiete sind Verlagerungen des Fischereiaufwandes und damit ggf. verbundene Auswirkungen auf Ökosystemkomponenten. Ab Stufe 5 besteht ggf. die Notwendigkeit transnationaler Regelungen bspw. im Rahmen von GFP und IMO, wenn dies die Prüfung in den vorhergehenden Schritten ergibt.
Kosten	Keine Angabe
Sozioökonomische Bewertungen	Kosten-Wirksamkeit (Effizienz) Für Stufe 1-4 keine Umweltwirkung. Nach Stufe 4 zu diesem Zeitpunkt nicht benennbar. Sozioökonomische Ersteinschätzung Es sind u.a. die im Kennblatt enthaltenen Angaben zu Kosten, Maßnahmenträger und Finanzierung zu berücksichtigen. Für diese Maßnahme sind weiterhin folgende Effekte zu erwarten: <u>Kosten können auftreten in:</u> • Verwaltung (siehe Feld <i>Kosten</i>) Die Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen ab Stufe 5 kann in Abhängigkeit von der Wahl des Standorts potentiell folgende Gruppen/Bereiche betreffen: • Verwaltung (Durchführungskontrolle) • Aquakultur (inkl. Miesmuscheln) • Fischerei • Schifffahrt und Häfen • Marine Rohstoffgewinnung (Steine, Sand und Kies) • Offshore-Förderung von Öl und Gas • Unterwasserkabel und -leitungen (z. B. Stromübertragung, Telekommunikation, Pipelines – Interkonnektoren, Wassertransport) • Erneuerbare Energien (z. B. Offshore-Windenergie) <u>Nutzen können auftreten in:</u> Von folgenden positiven Effekten auf die Ökosystemleistungen durch die Einrichtung von geeigneten Rückzugs- und Ruheräumen ist auszugehen: • Die Maßnahme verbessert Lebensräume für marine Arten und kann damit positive Auswirkungen auf die Nahrungsnetze der Nord- und Ostsee haben. Rückzugs- und Ruheräume können Laichgründe und Jungfische kommerzieller ebenso wie nicht-kommerzieller Fischarten schützen und können zu positiven Ausstrahlungseffekten (spillover) in angrenzenden Gebieten führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ruhe- und Rückzugsräume auch für Fische, deren Laichgründe und Aufzuchtgebiete eingerichtet werden. Dann kann die Maßnahme unmittelbar zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung nicht nur der Biodiversität, sondern im Falle von Ruhe- und Rückzugsräumen für kommerzielle Arten auch der Versorgungsleistungen der Meere beitragen, u.a. durch positive Effekte

	für die kommerzielle Fischerei aber auch für die Freizeitfischerei durch Erhöhung der Fischbestände. Dabei sind durch die Maßnahme eventuell hervorgerufene Verlagerungen des Fischereiaufwands und damit verbundener erheblicher Auswirkungen auf andere Gebiete und Schutzgüter zu berücksichtigen. • Die Verbesserung des Bestands an Vogelpopulationen und marinen Säugetieren durch die Schaffung von Ruhe- und Rückzugsräumen kann sich, wenn diese Arten wieder vermehrt vorkommen, auf den Tourismus positiv auswirken. • Ruhe- und Rückzugsräume stellen wichtige Orte des Naturerbes dar und erfüllen auch wichtige kulturelle Leistungen. Die Maßnahme trägt zum Erhalt des Existenzwertes der Biodiversität bei. Dazu zählt beispielsweise der Wert des Ökosystems als Vermächtnis an zukünftige Generationen. • Rückzugs- und Ruheräume können für die Meeresforschung wichtige und bisher in diesem Sinne nicht verfügbare Daten aus weitgehend störungsfreien Gebieten liefern. • Unterstützung der Resilienz und zukünftigen Funktionsfähigkeit des Ökosystems Meer, da weniger Beeinträchtigungen der Artenzusammensetzung vorliegen. Die Biodiversität als Basisleistung bildet die Voraussetzung für die Bereitstellung aller anderen Ökosystemleistungen. Mit sinkender Biodiversität nimmt die Resilienz mariner Ökosysteme ab, und Ressourcen brechen schneller zusammen⁸. Die Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Biodiversität. Stand weitergehende Folgenabschätzung Eine Folgenabschätzung anhand des gesonderten → Prüfschemas zur sozio-ökonomischen Bewertung wird ggf. durchgeführt, wenn die Maßnahmen einen entsprechenden Konkretisierungsgrad erreicht haben (siehe unten Kennblattebene 3). Hierfür sind zunächst vorbereitende Umsetzungsschritte, wie konzeptionelle Studien, Erhebungen von Datengrundlagen, erforderlich.
Koordinierung bei der Umsetzung	• National • Lokal • Regional – OSPAR • Regional – HELCOM • TWSC
Zuständige Behörden (Art. 7 MSRL)	BfN, BMUV, SH-MEKUN, BMDV, BSH, GDWS, BMEL, TI, MV-LM, NI-MU
Mögliche Maßnahmenträger	Jeweils zuständige Behörden von Bund und Ländern; bei freiwilligen Vereinbarungen auch Schutz- und Nutzerverbände
Finanzierung	Keine Angabe
Mögliche Indikatoren	Die Wirkung der Maßnahme wird durch die Indikatoren der o.g. Umweltziele miterfasst (siehe → Berichtscodes und -daten). Die Indikatoren des Umweltziels 3.1 befinden sich in Entwicklung.
Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung	1. Beginn der Maßnahme: 2022 2. Vollständige Umsetzung der Maßnahme: 2027 3. Maßnahme läuft nach vollständiger Umsetzung fort: nein Zeitliche Planung: Schritt 1: Jahr 2022 Schritt 2: fachlich Jahr 2023-2024 Schritt 3: Jahr 2023-2024 Schritt 4: Jahr 2025 Schritt 5: Jahr 2026

⁸ Worm, B., Barbier, E. B., Beaumont, N., Duffy, J. E., Folke, C., Halpern, B. S., Jackson, J. B., Lotze, H. K., Micheli, F. & Palumbi, S. R., 2006, Impacts of biodiversity loss on ocean ecosystem services. science 314(5800): 787-790.

	Schritt 6: Jahr 2027ff.	
Änderung der Maßnahme	Erstbericht: 2022 Änderung: nein	
Prüfinformationen zur Unterstützung der SUP		
Zusätzliche Schutzgüter nach UVPG	Bei der hier genannten Maßnahme sind nach dem festgelegten Untersuchungs- rahmen neben den Schutzgütern des WHG/MSRL Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Klima und kulturelles Erbe und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu prüfen: Fläche (marin): Die Maßnahme zielt darauf, Flächeninanspruchnahmen durch Offshore-Aktivitäten zu reduzieren, den Anteil unzerschnittener oder weniger belasteter Freiflächen für Erhalt und Wiederherstellung mariner Arten, Lebensräume und Ökosysteme zu erhöhen, und wirkt sich so positiv auf das Schutzgut Fläche aus. Klima: Abhängig vom lokalen Schutzregime kann es zu Wegführungsmaßnahmen für Schiffe kommen. Ob sich daraus längere Wege und damit verbunden erhöhte Emission klimawirksamer Abgase ergeben, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Es wird nicht erwartet, dass dies zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima führt. Je nach lokalem Schutzregime kann auch die natürliche Kapazität des Ökosystems gestärkt werden, CO2 aus der Luft zu speichern. Auch hier lassen sich die Auswirkungen und ihre Erheblichkeit für das Klima derzeit nicht abschätzen. Insgesamt dürfte die Auswirkung der Maßnahme auf das Klima überwiegend neutral sein. Kulturelles Erbe und Sachgüter: Abhängig vom lokalen Schutzregime können Maßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen auch erhebliche Schutzwirkung für Kulturgüter entfalten, sei es, weil z.B. beeinträchtigende Aktivitäten nicht stattfinden, oder weil die Förderung von bodenbedeckendem Bewuchs Erosionsschutz bietet. Positive Wechselwirkungen ergeben sich zwischen allen Schutzgütern, insbesondere Arten, Tiere und Biodiversität, Meeresboden, Fläche und kulturelles Erbe und Sachgüter. Eine mögliche Verlagerung von erheblichen Auswirkungen auf andere Schutzgüter ist im Rahmen der Maßnahme zu prüfen.	
Vernünftige Alternativen	Ein Verzicht auf die Maßnahme kommt nicht in Betracht, da in diesem Fall das Ziel, Ruhe- und Rückzugsräume zu schaffen, nicht erreicht werden kann. Die Entwicklung gebiets- und schutzgutspezifischer Maßnahmen, inklusive der Berücksichtigung der Natura 2000 Gebiete zur Realisierung von Ruhe- und Rückzugsräumen ist Bestandteil der Maßnahme. Dabei werden alternative Handlungsoptionen für die gebiets- und schutzgutspezifischen Belange geprüft.	
Ebene 3: Verortung und Durchführung der Maßnahme (Operationalisierung) (Stand 01.02.2025)		
Stand Durchführung Maßnahme insgesamt	☐ nicht begonnen ☒ begonnen ☐ umgesetzt	☐ Maßnahme gestrichen Begründung: Wählen Sie ein Element aus.
	Kurze Beschreibung des Fortschritts: In der schleswig-holsteinischen Ostsee laufen Verfahren zur Ausweisung von Meeresnaturschutzgebieten zur Umsetzung bereits verorteter Rückzugs- und Ruheräume. Für die AWZ wurde mit der fachlichen Analyse der Bedarfe an Rückzugs- und Ruheräumen begonnen.	
Schwierigkeiten bei Umsetzung	☒ Schwierigkeiten gegeben Art der Schwierigkeiten: <i>Umsetzungsmechanismus - national</i>	

		Eine grundsätzliche Schwierigkeit bei der Umsetzung ergibt sich u.a. aus dem Flächenanspruch, den Rechten und berechtigten Interessen verschiedener Nutzergruppen, was zu Akzeptanzproblemen führen kann.
Verzögerung der geplanten vollständigen Umsetzung Maßnahme insgesamt		☐ Umsetzung verzögert Jahre: 0 Aktuelle zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung: 2022-2027
Komponente 1: Fachliche Analyse des Bedarfs an Rückzugs- und Ruheräumen		
Stand Durchführung der Maßnahmenkomponente		☐ nicht begonnen ☒ begonnen ☐ umgesetzt Kurze Beschreibung des Fortschritts:
Aktivität 1.01	Kurzbeschreibung/Titel	Projekt: MSRL-Maßnahme UZ3-03 „Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen“ in Verbindung mit der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie SH im marinen Bereich: Erarbeitung der fachlichen Grundlagen
	Maßnahmen-träger	MEKUN SH
	Verortung/ Intensität	Das Projekt umfasst die schleswig-holsteinschen Küstengewässer von Nord- und Ostsee und deckt die Stufen 1 und 2 der Maßnahme ab (fachliche Analyse des Bedarfs und Verortung potenzieller Rückzugs- und Ruheräume)
	Zeitliche Planung	Projektstart: 07/2022 Projetende: 12/2023
	Stand der Durchführung	Stand: Umgesetzt
	Kosten	250.000 €
Aktivität 1.02	Kurzbeschreibung/Titel	Fachliche Analyse des Bedarfs an Rückzugs- und Ruheräumen, die erforderlich sind, um die Anforderungen und Ziele der MSRL-, FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Dieser Bedarf wird ermittelt für die Ökosystemkomponenten und durch die Erhebung der spezifischen relevanten Belastungen gemäß Anhang III MSRL.
	Maßnahmen-träger	BfN
	Verortung/ Intensität	Die Analyse umfasst die deutsche AWZ der Nord- und Ostsee und deckt Stufe 1 der Maßnahme ab.
	Zeitliche Planung	Die Analyse wird zusammen mit Schritt 2 (Aktivität 2.02) bis Ende 2025 fertiggestellt.
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen
	Kosten	
Komponente 2: Räumliche Analyse, wo der ermittelte Bedarf ökologisch sinnvoll abgedeckt werden kann (Verortung)		
Stand Durchführung		☐ nicht begonnen ☒ begonnen ☐ umgesetzt

der Maßnahmenkomponente		Kurze Beschreibung des Fortschritts:
Aktivität 2.01	Kurzbeschreibung/Titel	Projekt: MSRL-Maßnahme UZ3-03 „Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen“ Das Projekt umfasst die Komponenten 1 und 2
	Maßnahmen-träger	SH
	Verortung/ Intensität	Siehe Aktivität 1.01
	Zeitliche Planung	Siehe Aktivität 1.01
	Stand der Durchführung	Stand: Umgesetzt
	Kosten	Siehe Aktivität 1.01
Aktivität 2.02	Kurzbeschreibung/Titel	Räumliche Analyse, wo der ermittelte Bedarf ökologisch sinnvoll abgedeckt werden kann (Verortung).
	Maßnahmen-träger	BfN
	Verortung/ Intensität	Die Analyse umfasst die deutsche AWZ der Nord- und Ostsee und baut auf der fachlichen Analyse unter Stufe 1 der Maßnahme auf.
	Zeitliche Planung	Siehe Aktivität 1.02
	Stand der Durchführung	Stand: Nicht begonnen
	Kosten	
Komponente 3: Analyse, welche Instrumente zur Umsetzung von spezifischen Maßnahmen zur Verfügung stehen		
Stand Durchführung der Maßnahmenkomponente		☐ nicht begonnen ☒ begonnen ☐ umgesetzt
		Kurze Beschreibung des Fortschritts:
Aktivität 3.01	Kurzbeschreibung/Titel	Festlegung von Instrumenten für die Umsetzung von Rückzugs- und Ruheräumen in der s.h. Ostsee als Ergebnis der Aktivitäten 1.01 und 2.01 sowie eines Konsultationsprozesses in SH
	Maßnahmen-träger	SH
	Verortung/ Intensität	s.h. Ostsee
	Zeitliche Planung	abgeschlossen
	Stand der Durchführung	abgeschlossen

	Kosten	Siehe Aktivitäten 1.01 und 2.01
Komponente 4: Vorlage von Fachvorschlägen für Ruhe- und Rückzugsräume und geeigneten Instrumenten		
Stand Durchführung der Maßnahmenkomponente		☐ nicht begonnen ☒ begonnen ☐ umgesetzt Kurze Beschreibung des Fortschritts:
Aktivität 4.01	Kurzbeschreibung/Titel	Vorlage von Vorschlägen für streng geschützte Gebiete und von Instrumenten für die Umsetzung von Rückzugs- und Ruheräumen in der s.h. Ostsee im Rahmen eines Aktionsplanes Ostseeschutz 2030
	Maßnahmen-träger	SH
	Verortung/ Intensität	s.h. Ostsee
	Zeitliche Planung	abgeschlossen
	Stand der Durchführung	abgeschlossen
	Kosten	Siehe Aktivitäten 1 und 2
Komponente 5: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und Umsetzung bzw. Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen		
Stand Durchführung der Maßnahmenkomponente		☐ nicht begonnen ☒ begonnen ☐ umgesetzt Kurze Beschreibung des Fortschritts:
Aktivität 5.01	Kurzbeschreibung/Titel	Aktionsplan Ostseeschutz 2023
	Maßnahmen-träger	SH
	Verortung/ Intensität	s.h. Ostsee, 12,5 % der s.h. Ostsee werden unter strengen Schutz gestellt
	Zeitliche Planung	Bis 2026: Erlass der NSG-Verordnungen, Überarbeitung der FFH-Managementpläne, Antrag auf Bef. VO, Änderung der KüFo, Einleitung eines Verfahrens nach GFP-Grundverordnung
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen
	Kosten	
Komponente 6: Erfolgskontrolle		
Stand Durchführung der Maßnahmenkomponente		☒ nicht begonnen ☐ begonnen ☐ umgesetzt Kurze Beschreibung des Fortschritts:
Aktivität 6.01	Kurzbeschreibung/Titel	
	Maßnahmen-träger	

	Verortung/ Intensität	
	Zeitliche Planung	
	Stand der Durchfüh- rung	
	Kosten	